

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 2. August 1978

Besch.-Z.: IV B 4 - S 2252 - 123/78Graurheindorfer Straße 108
Fernsprecher (02221) -79

(Bei Antwort bitte angeben)

Telex: [REDACTED]
Telegrammschrift: bmf

Der Bundesminister der Finanzen, Postfach 1206, 5300 Bonn 1

Verband öffentlicher Banken
Am Fronhof - Postfach 20 01 50
5300 Bonn 2Bundesverband deutscher Banken e.V.
Mohrenstraße 35/41
Postfach 100 246

5000 Köln 1

Deutscher Sparkassen- und
Giroverband e.V.
Buschstraße 32

5300 Bonn

Verband der Gemeinwirtschaft-
lichen Geschäftsbanken
Berliner Freiheit 36

5300 Bonn

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Heussallee 5

5300 Bonn

Verband privater Hypotheken-
banken e.V.
Postfach 2469

5300 Bonn

Betr.: Anrechnung der Körperschaftsteuer bei Gebietsfremden
durch Verkauf von Aktien an Inländer vor und Rückkauf
derselben nach Gewinnausschüttung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der folgende Sachverhalt ist mir zu Stellungnahme vorgelegt
worden:

- 2 -

Ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (z.B. eine Bank) kauft kurz vor dem Zeitpunkt der Dividendenausschüttung deutsche Aktien von einem beschränkt Steuerpflichtigen. Gleichzeitig gibt er dem beschränkt Steuerpflichtigen die Zusage, ihm diese Aktien kurze Zeit nach dem Zeitpunkt der Dividendenausschüttung zum Börsenkurs am Tage des Rückkaufs zurückzuübereignen. Die Voraussetzungen des § 39 KStG, nämlich Beteiligung des beschränkt Steuerpflichtigen an der inländischen Aktiengesellschaft zu mehr als einem Viertel oder mit Anteilen, deren Nennbetrag eine Million Deutsche Mark übersteigt, sollen dabei nicht gegeben sein.

Mit diesem Sachverhalt ist die Frage verbunden, ob Bedenken dagegen bestehen, daß der unbeschränkt Steuerpflichtige die mit den Dividenden verbundene Körperschaftsteueranrechnung geltend macht. Dazu nehme ich auf Grund der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat ständig entschieden, daß es zur steuerlichen Anerkennung eines rechtlichen Vorgangs nicht ausreicht, wenn der Steuerpflichtige bei der Gestaltung seiner Verhältnisse Formen wählt, die ihm lediglich gestatten, Steuern zu sparen; vielmehr muß der zu gestaltende Vorgang darüber hinaus eine wirtschaftlich anzuerkennende Bedeutung haben (RFH-Urteil vom 11. Juli 1934 - RStBl S. 979; BFH-Urteile vom 27. Juni 1968 - BStBl II S. 700 - und vom 24. Juni 1969 - BStBl 1970 II S. 205).

Der geschilderte Vorgang läßt - auch wenn ein bestimmter Kurs für die Rückübertragung der Aktien zwischen den Beteiligten nicht vereinbart ist - keinen wirtschaftlichen Zweck erkennen, der neben der Absicht ins Gewicht fiele, auf dem Weg über Verkauf und Rückkauf der Aktien durch den Kursabschlag nach der Dividendenausschüttung in den Genuß der Steueranrechnung zu kommen. Das gilt erst recht, wenn der beschränkt Steuerpflichtige diese Fallgestaltung

- 3 -

- 3 -

wiederholt. Daher kann der unbeschränkt steuerpflichtige Beteiligte im Hinblick auf § 42 AO die mit den Dividenden verbundene Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer nicht beanspruchen.

Da der geschilderte Sachverhalt allgemeine Bedeutung erlangen kann, erlaube ich mir, Ihnen meine Stellungnahme zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt:



